

B E S C H L U S S

Nr. 103

durch die Partner des Bundesmantelvertrages

anstelle der 104. Sitzung

(schriftliche Beschlussfassung)

Aufnahme eines Abschnitts 32.2.8 in das Kapitel 32

zum 1. Oktober 2009

Schriftliche Beschlussfassung zum 1. Oktober 2009

1. Aufnahme eines Abschnitts 32.2.8 in das Kapitel 32**32.2.8 Laborpauschalen im Zusammenhang mit präventiven Leistungen**

- 32880 Laborpauschale für Untersuchungen**
im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung) unter Nutzung eines Teststreifens. Erfolgt die Untersuchung nicht unmittelbar nach Gewinnung des Urins ist durch geeignete Lagerungs- und ggf. Transportbedingungen sicherzustellen, dass keine Verfälschungen des Analyseergebnisses auftreten können.

Obligater Leistungsinhalt

- Orientierende Untersuchung auf Eiweiß, Glucose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit im Urin (Nr. 32030)

0,50 €

- 32881 Laborpauschale für Untersuchungen**
im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung)

Obligater Leistungsinhalt

- Quantitative Bestimmung von Glukose (Nr. 32057)

0,25 €

- 32882 Laborpauschale für Untersuchungen**
im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung)

Obligater Leistungsinhalt

- Quantitative Bestimmung von Cholesterin gesamt (Nr. 32060)

0,25 €

Die Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882 sind nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32025, 32030, 32057 und 32060 berechnungsfähig.

2. Analoge Aufnahme von Ausschlussregeln im Zusammenhang mit der Einführung des Abschnitts 32.2.8 in das Kapitel 32

Analoge Aufnahme der Ausschlussregeln bei den Gebührenordnungspositionen:
32025, 32030, 32057, 32060

Berlin, 18. September 2009

Aufnahme eines Abschnitts 32.2.8 in das Kapitel 32



GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.



Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.

